

**BESTELLUNG EINER GRUNDDIENSTBARKEIT
 ANLAGENERRICHTUNGSRECHT-
 BETREIBUNGS- UND GEH- UND FAHRTRECHT
 zur Anlage UW Ganderkesee**

I.

Die E.ON Netz GmbH, Bayreuth (nachfolgend Grundstückseigentümer genannt) ist/sind Eigentümer des/r dienenden Grundstücke/s Fl.Nr. 194/38 und 188/2, Flur 44, Gemarkung Ganderkesee. Das Grundeigentum ist vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Delmenhorst für Ganderkesee Blatt 9185.

Die TenneT TSO GmbH, Bayreuth (nachfolgend Berechtigte genannt), ist Eigentümer des/r herrschenden Grundstücke/s Fl.Nr. 199/1, Blatt 15342 für Ganderkesee; sowie 194/34 und 194/32, Blatt 5419 für Ganderkesee; sowie 199/2, Blatt 8408 für Ganderkesee; sowie 194/39 und 188/3, Blatt 9185 für Ganderkesee; sowie 198/1, Blatt 9145 für Ganderkesee jeweils Flur 44 der Gemarkung Ganderkesee.

Zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Grundstücks wird auf vorstehendem dienenden Grundeigentum eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhalts bestellt:

1. Der Inhaber der Dienstbarkeit ist berechtigt:
 - a) die Anlagen zur Errichtung bzw. Betrieb einer elektrotechnischen Anlage nebst Zubehör im dienenden Grundeigentum zu belassen, zu betreiben und erforderlichenfalls zu erneuern
 - b) die erforderlichen Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten, einschließlich Erdarbeiten vorzunehmen, Ersatzmaßnahmen durchzuführen und das Grundeigentum zu diesen Zwecken zu begehen und zu befahren
 - c) die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.
2. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der zu duldenden Anlage gefährden oder beeinträchtigen können. Er hat zu dulden, dass Bäume und Sträucher innerhalb der Schutzzone ganz oder teilweise durch die jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks oder von ihr beauftragte Dritte entschädigungslos beseitigt werden. Es dürfen Anlagen innerhalb der Schutzzone errichtet sowie Bäume und Sträucher belassen oder gepflanzt werden, wenn hierfür die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Grundstücks vorliegt. Die Zustimmung wird nach den jeweils gültigen Vorschriften (insbesondere VDE) erteilt. Andernfalls hat der jeweilige Eigentümer der dienenden Grundstücke die entschädigungslose Beseitigung zu dulden.
3. Der Ausübungsbereich der Rechte ergibt sich aus der tatsächlichen Lage der Anlagen und ist den Beteiligten bekannt.

II.

Es wird bewilligt und beantragt, die Dienstbarkeit im Grundbuch an nächstoffener Rangstelle einzutragen.

Des Weiteren wird beantragt, dass nach § 9 GBO auf dem Blatt des/r herrschenden Grundstücke/s ein Vermerk eingetragen wird.

Die Kosten der Eintragung trägt die Berechtigte. Die Berechtigte erhält eine einfache Abschrift vorstehender Urkunde mit Vollzugsvermerk. Des Weiteren erhält der Eigentümer des dienenden Grundstücks Vollzugsnachricht.

_____, den _____

 (Grundstückseigentümer)

Es wird gebeten, den Eintragungsvermerk für die Dienstbarkeit im Grundbuch wie folgt zu fassen:

"Anlagenerrichtungsrecht- Betriebs- und Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers von Fl.Nr. 199/1, Blatt 15342 für Ganderkesee; sowie 194/34 und 194/32, Blatt 5419 für Ganderkesee; sowie 199/2, Blatt 8408 für Ganderkesee; sowie 194/39 und 188/3, Blatt 9185 für Ganderkesee; sowie 198/1, Blatt 9145 für Ganderkesee jeweils Flur 44 der Gemarkung Ganderkesee."

Geschäftswert: EUR 1.000,-